

Dezernat VI**Verordnung**

**des Landratsamtes Delitzsch
zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche"
vom 05. Dezember 1995**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Delitzsch werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Goitsche".

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2800 ha.
(2) Es umfaßt nach dem Stand vom 01. August 1995 Flächen der folgenden Städte und Gemeinden:

Schenkenberg;

Delitzsch, Gemarkungen Benndorf, Paupitzsch und Laue;
Spröda;

Löbnitz, Gemarkungen Sausedlitz, Seelhausen und Löbnitz.

Die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes orientieren sich weitgehend an naturräumlichen Gegebenheiten und grenzen die Goitsche im Westen gegen die Loberaue, im Süden gegen das Leinetal, im Osten gegen die Prellheide und im Norden gegen die Muldenaue ab.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis zur Staatsstraße S 12, diese bis zur westlichen Bebauungsgrenze von Löbnitz;

im Westen:

durch die Bahnlinie Leipzig-Berlin von der Landesgrenze bis zur Kreisstraße K 12;

im Süden:

durch die Kreisstraße K 12 von der Bahnlinie Leipzig - Berlin bis zum Lober - Leine - Kanal, diesen bis zur Verbindungsstraße Sausedlitz - Kreisstraße K 14, diese Verbindungsstraße bis nach Sausedlitz, die nördliche Bebauungsgrenze von Sausedlitz, den Weg von Sausedlitz zur Kreisstraße K 16;

im Osten:

durch die Kreisstraße K 16 bis Löbnitz, die westliche Bebauungsgrenze von Löbnitz sowie die Staatsstraße " 12 zwischen Löbnitz und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Die beplanten und unbeplanten Innenbereich der Orte und Ortsteile sind nicht Bestandteil der Verordnung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch vom 01. August 1995 im Maßstab 1 : 100000 dargestellt. Die Schutzgebietsgrenzen, sowohl die Außengrenzen als auch die Abgrenzung der Orte und Ortsteile, sind teilweise in 18 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500 bzw. 1 : 3000 parzellenscharf eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante; die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere. Die Grenzlinie ist in den Originalkarten grün und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Straße 7a, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3**Schutzzweck**

(1) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche" dient der Sicherung eines vor allem von der offenen Bergbaufogelandschaft geprägten Raumes von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung und seiner Erhaltung als Erholungsraum. Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des ökologischen Wirkungsgefüges von Feuchtgebieten im Gebiet der aufgegebenen Tagebaue zu erhalten und wiederherzustellen;
2. einen repräsentativen Teil von Natur und Landschaft, welcher durchs eine Ausdehnung im Leipziger Land und in der Delitzscher Ebene, seinen Strukturreichtum und besondere Eigenart geprägt ist, zu sichern;
- 3a. Lebensgemeinschaften und Biotopen heimischer wildlebener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten zu erhalten und deren sukzessive Entwicklung zuzulassen;
- 3b. einen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen wertvollen Teiles der Kulturlandschaft zu erhalten;
4. die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft zu bewahren, zu verbessern und wiederherzustellen.

Die Bereiche westlich des Lober-Leine-Kanals, welcher das Landschaftsschutzgebiet strukturell teilt, erfahren vorrangig aus Gründen des Naturschutzes (Pkt. 3a und 3b), die Bereiche östlich des Lober-Leine-Kanals vorrangig aus Gründen der Erholung (Pkt. 4) einen besonderen Schutz.

§ 4**Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen.
(2) Insbesondere sind verboten:

1. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
2. Trocken- und Magerrasenstandorte umzuwandeln oder zu beseitigen,
3. naturnahe stehende oder fließende Gewässer, einschließlich deren Ufervegetation, zu beseitigen oder zu schädigen.

§ 5**Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen; auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;

3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
10. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
13. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Kahlhieb von Wald;
16. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. Eingriffe in Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Trockenmauern sowie hochstämmigen Obstgehölzen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die bergbaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilten Bergbauberechtigungen;
2. für die militärische Nutzung auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Standortübungsplatz) einschließlich der dafür notwendigen baulichen Anlagen;
3. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen, wie Bahnanlagen, Freileitungen, Leitungen und Kabelanlagen der öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;

7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
9. für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden

1. im Gebiet des Standortübungsplatzes auf der Grundlage des abgestimmten Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes durch die Bundeswehr,
2. auf den Forstflächen nach abgestimmten jährlichen Forstbetriebsplänen sowie
3. nach Einzelanordnung durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt.

Wesentliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Schutzzwecke gemäß § 6 sind:

1. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeigneten Maßnahmen;
2. Erzielung naturnaher Bestockungen in Waldbereichen;
3. Renaturierung künstlich verbauter Gewässer und weitgehende Wiederherstellung der Vorflutverhältnisse.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. (3) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die "Rechtsverordnung des Landratsamtes Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch über das Landschaftsschutzgebiet Goitsche vom 25.01.1993" (Einstweilige Sicherstellung) außer Kraft.

(3) Der Schutzstatus der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flächennaturdenkmale bleibt unberührt.

Delitzsch, den 05. Dezember 1995

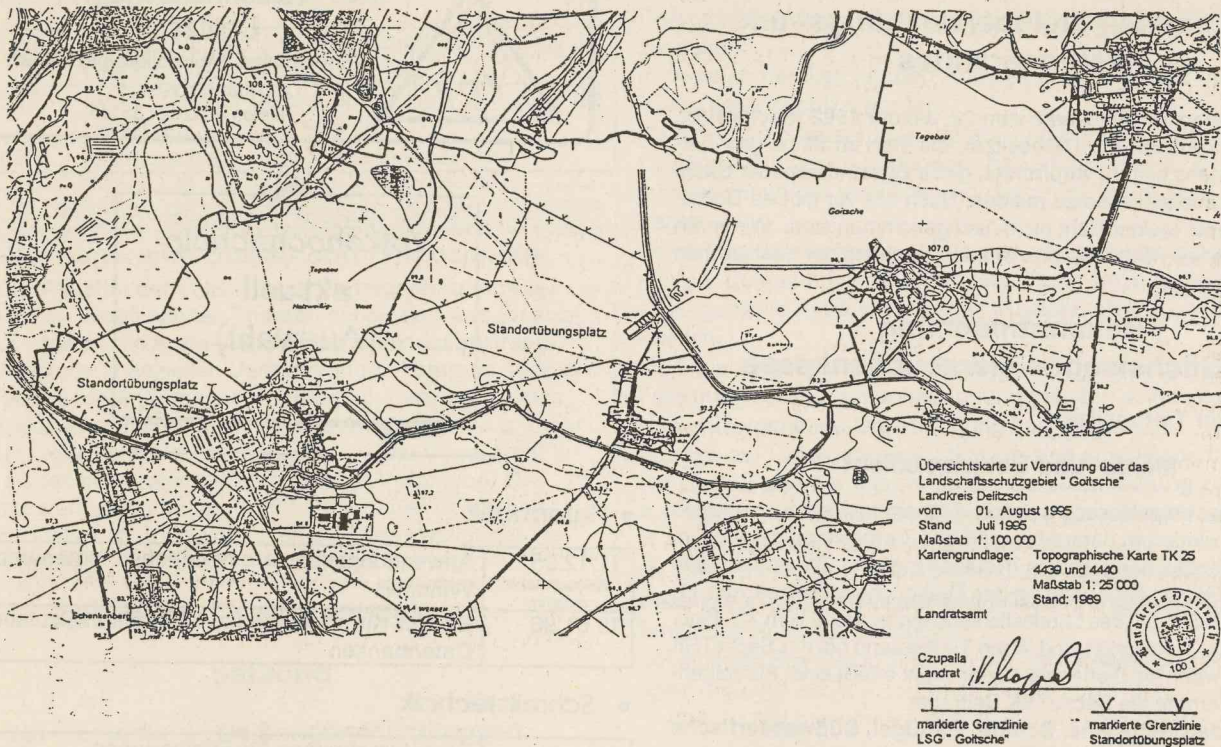
*Landratsamt Delitzsch
Czupalla, Landrat*

Verkündungshinweis

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

(Siehe Lageplan Seite 25)

Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Goitsche", Landkreis Delitzsch



Landkreis Delitzsch

Ausschreibung
zum Kauf von Feuerwehrausrüstung

- I. Leistungsbeschreibung:**
Beschaffung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren
- II. Leistungsbeschreibung:**
- II.1. Preßluftatmer Grundgerät 70 Stück
bestehend aus:
- Körpergerecht geformter Trageschale
- Bänderung mit breiter Schulter- und Beckenpolsterung
- Druckminderer zum schnellen Anschluß der Druckluftattemflaschen
- über Schulter geführte Leitungen mit Druckmesser
- akustische Warneinrichtung
- II.2. Lungenautomat 70 Stück
Lungenautomat für Preßluftatmer
Normaldruck Rundgebindeanschluß
- II.3. Verbindungsstück 200 bar 70 Stück
mit zwei Hochdruckanschlüssen (Handräder)
- III. Bemerkungen:**
Das Vorhaben dient der Grundausstattung der Feuerwehren des Landkreises Delitzsch
- IV. Kaufpreis:**
Gemäß Vertragsrealisierung bis 30.04.1996
- V. Angebotsabgaben:**
Bis 30.01.1996 um 11.00 Uhr im verschlossenen Umschlag. Bitte adressieren Sie diesen Umschlag mit Landratsamt Delitzsch, z. Hd. des Landrates "Gebot Ausschreibung Atemschutz"
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch.

Gebotseröffnung

am 30.01.1996 um 11.00 Uhr, im Rahm 523,
Landratsamt Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

VII. Prüfbehörde:
Regierungspräsidium Leipzig
Karl-Liebknecht-Straße 145
04277 Leipzig

VIII. Ansprechpartner des Landratsamtes Delitzsch:
Herr Lerche, Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz
des Landkreises Delitzsch
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
Telefon: 034202/69-415

Stoye
Dezernentin
Recht und Ordnung

**Arbeitsamt Leipzig
Dienststelle Delitzsch****Das BIZ-Mobil in Delitzsch**

Auch im Jahr 1996 macht das BIZ-Mobil der Bundesanstalt für Arbeit Station in Delitzsch.

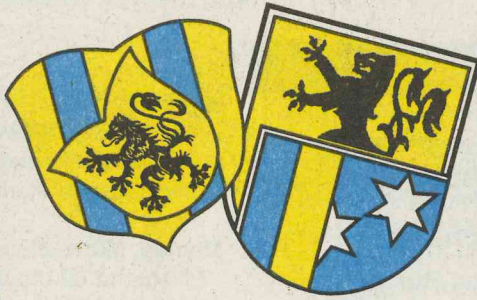
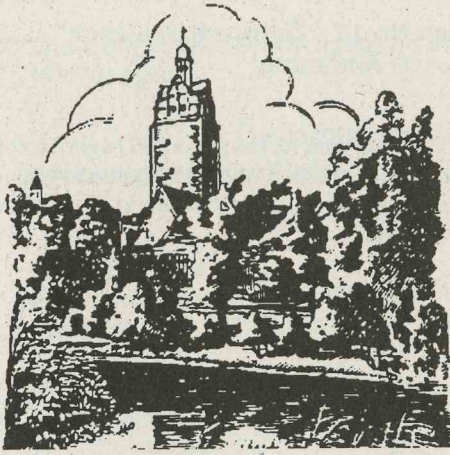
Es bietet allen, die vor einer Berufs- oder Bildungswegentscheidung stehen oder eine berufliche Fortbildung oder Umschulung vorhaben, die Möglichkeit vielfältiger berufskundlicher Informationen.

Lesemappen, Videos, Hörprogramme und der BIZ-Computer stehen den Interessenten zur Verfügung.

Der Einsatzort:
"Deutsche Verkehrswacht e.V."
Schäfergraben 6
04509 Delitzsch

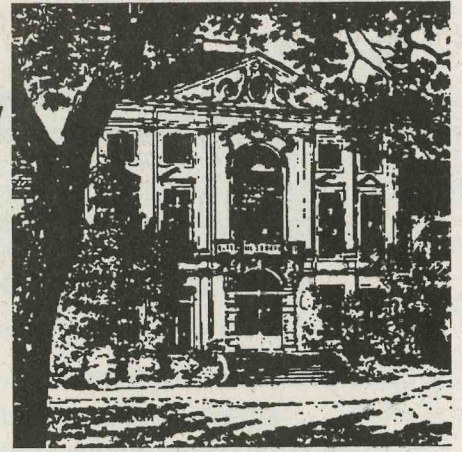
Die Öffnungszeiten:
vom 02.01.1996 - 02.02.1996 jeweils
Montag - Freitag von

8.00 - 17.00 Uhr



Stadt
Delitzsch

Landkreis
Delitzsch



Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch

Jahrgang 5

Freitag, den 15. Dezember 1995

Nummer 50



Ludwig Richter.

Winterfreuden